

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Geschäftsfeld Unternehmensberatung

Inhalt

1 Zusammenarbeit	1
2 Mitwirkungspflichten des Mandanten	2
3 Beratungshonorar / Vergütung	2
4 Beteiligung Dritter	3
5 Termine	4
6 Vertragsdauer und Kündigung	4
7 Haftung	4
8 Abwerbungsverbot	5
9 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Presseerklärung	5
10 Schlichtung	6
11 Sonstiges	6
12 Schlussbestimmungen	7

1 Zusammenarbeit

1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

1.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Artmexx unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

1.6 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird Artmexx ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

2 Mitwirkungspflichten des Mandanten

2.1 Der Kunde unterstützt Artmexx bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird Artmexx hinsichtlich der von Artmexx zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

2.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

2.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Artmexx im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Artmexx umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Artmexx die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

2.4 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

3 Beratungshonorar / Vergütung

3.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von Artmexx mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann Artmexx eine Handling Fee in Höhe von 25 € erheben. Im Rahmen eines Mandats können zur Vereinfachung anfallende Auslagen, Spesen und Reiskosten mit 10% vom Beratungshonorar (zzgl. Mwst.) vereinbart werden.

3.2 Die Vergütung von Artmexx erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze (Preisliste) von Artmexx, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Artmexx ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von Artmexx erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich, es sei denn die Verbindlichkeit wurde explizit im Angebot / Vertrag zugesichert.

3.3 Über den veranschlagten Zeitrahmen hinaus erbrachte Leistungen und nachgewiesene Stunden können zusätzlich abgerechnet werden. Wird im Laufe des Mandats eine zu erwartende Überschreitung von mehr als 15% erkennbar, verpflichtet sich Artmexx, den Mandanten rechtzeitig über die voraussichtliche Überschreitung zu informieren, damit dieser über eine Nachmandatierung entscheiden kann.

3.4 Sollte der Vertrag von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden, werden die geleisteten Aufwendungen abgerechnet und der Restbetrag in Rechnung gestellt bzw. zurücküberwiesen. Ebenso wird mit der Reisekosten-, Spesen- und Auslagenpauschale verfahren.

3.5 Über die Beratung hinaus erbrachte Leistungen und Fremdleistungen von – nach Absprache mit dem Mandanten – hinzugezogenen externen Beratern werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.6 Sollte der Mandant die vom Berater angeforderten Unterlagen, welche zur Erbringung der Beratungsleistung, insbesondere zur Erstellung des Beratungsberichts, erforderlich sind, nicht in der dafür vorgegebenen Frist überreichen, ist der Berater berechtigt, das bereits erbrachte Honorar einzubehalten.

3.7 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Artmexx getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Artmexx für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

3.8 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4 Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Artmexx tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen

einzustehen. Artmexx hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Artmexx aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

5 Termine

5.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von Artmexx nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

5.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Artmexx nicht zu vertreten und berechtigen Artmexx, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Artmexx wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Das Beratungsmandat läuft über den im Angebot / Vertrag genannten Zeitraum und endet dann automatisch. Eine Ausdehnung bedarf einer rechtzeitigen Abstimmung der Parteien. Die Einigung zur Ausdehnung ist schriftlich als Ergänzung zum Auftrag zu vereinbaren.

6.2 Die Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 626 BGB erfolgen.

6.3 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Kündigung.

7 Haftung

7.1 Artmexx haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Artmexx nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Vergütung.

7.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Artmexx insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.4 Jede weitere weitergehende Haftung von Artmexx, insbesondere für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Artmexx.

8 Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Artmexx abzuwerben oder ohne Zustimmung von Artmexx anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von Artmexx der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

9 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Presseerklärung

9.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

9.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

9.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

9.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

9.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

10 Schlichtung

10.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

10.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

10.3 Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle der IHK Lüneburg-Wolfsburg, Am Sande 1, 21335 Lüneburg anrufen anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

10.4 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

10.5 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

11 Sonstiges

11.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

11.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem

jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

11.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

11.4 Artmexx darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Artmexx darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per eMail erfolgen.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

12.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Artmexx bzw. die zuständigen Gerichte in der Hansestadt Lüneburg..

Rullstorf, den 31.05.2018